

Ordnung
für die Eignungsprüfung
des Fachbereichs 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft –
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für den Studiengang Bachelor Sprache, Kultur, Translation
Vom 02. Mai 2011
StAnz. S. 907

Auf Grund des § 66 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 06 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 8. November 2010 folgende Eignungsprüfungsordnung erlassen. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur hat das Einvernehmen zu dieser Ordnung mit Schreiben vom 08. April 2011, Tgb. Nr. 388/10, erteilt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zweck der Eignungsprüfung
§ 3	Antragsverfahren
§ 4	Prüfungsausschuss, Prüfungstermine
§ 5	Zulassung zur Prüfung
§ 6	Gegenstand und Durchführung der Prüfung
§ 7	Bewertung der Prüfungsleistung, Bekanntgabe des Ergebnisses
§ 8	Niederschrift
§ 9	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 10	Wiederholung der Prüfung
§ 11	Einsichtnahme in die Prüfungsakten
§ 12	Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

Die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation ist unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen sowie der sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen vom Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig. Die Eignungsprüfung ist von Bewerberinnen und Bewerbern abzulegen, die gemäß Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation vom 2. April 2007, § 3 Nr. 1 eine A-Sprache wählen, die nicht ihre Muttersprache ist.

§ 2
Zweck der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber die für den angestrebten Studiengang notwendige fachspezifische Eignung und die notwendigen besonderen sprachlichen Fähigkeiten (muttersprachliche Kompetenz) besitzt.

§ 3
Antragsverfahren

(1) Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag. Der Antrag muss für eine Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15. Juli beim Fachbereich 06 eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber hat ihrem oder seinem Antrag beizufügen:

1. geeignete Unterlagen zum Nachweis eines entsprechenden Bildungswegs in der gewählten A-Sprache (A-Sprache als Unterrichtssprache in allen Fächern über mindestens die Hälfte der gesamten Schulzeit),
2. eine Erklärung darüber, dass sie oder er eine vergleichbare Eignungsprüfung noch nicht abzulegen versucht hat, oder Angaben darüber, wann und wo versucht wurde, eine solche Prüfung abzulegen.

§ 4

Prüfungsausschuss, Prüfungstermine

- (1) Die Eignungsprüfung wird vom Prüfungsausschuss gemäß Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation vom 2. April 2007, § 4 abgenommen. Dieser bestimmt zwei Prüferinnen oder Prüfer.
- (2) Die Prüfungstermine werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

§ 5

Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine ordnungsgemäße Antragstellung gemäß § 3 nicht erfolgt ist oder wenn die erforderlichen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 fehlen oder wenn eine Wiederholung der Eignungsprüfung gemäß § 10 nicht mehr zulässig ist.
- (2) Die Nichtzulassung zur Prüfung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich binnen zwei Wochen nach dem Termin gemäß § 3 Abs. 1 unter Angabe der Gründe mitzuteilen; die Mitteilung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewerberin oder der Bewerber ohne Eignungsprüfung zum Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation zugelassen werden.

§ 6

Gegenstand und Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einer Klausur von maximal 90 Minuten zur Feststellung der Kenntnisse in der A-Sprache. Die Prüfungsaufgaben werden von den vom Prüfungsausschuss bestimmten Prüferinnen und Prüfern festgelegt.
- (2) Vor Beginn der Klausur sind die Bewerberinnen oder die Bewerber über die Bestimmungen des § 9 zu belehren.
- (3) Für Studierende mit Behinderungen gelten die Bestimmungen der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation vom 2. April 2007, § 10 Abs. 4 entsprechend.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistung, Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) Die Klausur gemäß § 6 Abs. 1 wird von den vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen oder Prüfern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie wird mit „bestanden“ bewertet, wenn muttersprachliche Kompetenz in der A-Sprache vorliegt.
- (2) Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn
 1. die Klausur mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder
 2. ein Versäumnis oder ein Rücktritt oder eine Täuschung oder ein Ordnungsverstoß gemäß § 19 der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation vom 2. April 2007 zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis unverzüglich schriftlich bekannt. Die bestandene Eignungsprüfung berechtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der sonstigen Zugangsvoraussetzungen, zur Aufnahme des Studiengangs in den unmittelbar darauf folgenden zwei Jahren. Die Kandidatin oder der Kandidat hat der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bestehens der Prüfung mitzuteilen, ob sie oder er das Studium mit Beginn des folgenden Wintersemesters oder im folgenden Jahr aufnehmen wird.

(4) Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist dies den Betroffenen schriftlich mitzuteilen; diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Niederschrift

Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift in nicht elektronischer Form anzufertigen. In diese sind aufzunehmen:

- die Namen der Prüfenden,
- die Namen der Bewerberinnen und Bewerber,
- Beginn und Ende der Prüfung,
- die Bewertung der Prüfung sowie
- besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von den Prüferinnen bzw. Prüfern zu unterzeichnen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Die Bestimmungen des § 19 der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation vom 2. April 2007 gelten entsprechend.

§ 10 Wiederholung der Prüfung

(1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Eignungsprüfung gemäß § 7 Abs 1 und 2 nicht bestanden, so kann sie oder er die Prüfung einmal wiederholen.

(2) Eine vergleichbare Eignungsprüfung, die eine Bewerberin oder ein Bewerber nach einer anderen Prüfungsordnung erfolglos abgelegt hat, gilt als eine nach dieser Ordnung nicht bestandene Prüfung.

§ 11 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Die Bewerberin oder der Bewerber kann nach einer Frist von zwei Wochen nach Abschluss der Prüfung bis zum Ablauf einer Frist von einem Jahr Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten nehmen. Auszüge, Abschriften und Kopien dürfen angefertigt werden. Die Einsichtnahme ist in der Prüfungsakte zu vermerken.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Eignungsprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Germersheim, den 02. Mai 2011

Der Dekan
des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Michael S c h r e i b e r